

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

FBA-IB

gültig ab: Februar 2019

Version 02

Seite 1 von 2

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen– Bereich Pflege (FBA) ¹

Die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) der Stadt Wien verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Ausbildung im Gesundheits- und Krankenpflegebereich und ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO) (Datenschutzgrundverordnung)¹.

Die personenbezogenen Daten werden auf Basis der Aufnahme in die FBA durch die Auswahlisierung verarbeitet.

Zweck der Verarbeitung ist die Organisation und Administration der theoretischen und praktischen Ausbildung gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und mitgeltenden Verordnungen (PA-AV, PFA-AV, GuKG-SV, GuKG-WV)², sowie die Erfüllung gesetzlicher Grundlagen auf Basis geltender Rechtsgrundlagen (Bildungsdokumentationsgesetz, Ausbildungspflichtgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).

Bei der genannten Verarbeitung werden folgende personenbezogenen Daten im Administrationsprogramm des KAV verarbeitet:

Name (Vorname, Nachname, Geburtsname), Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Adresse, e-mail-Adresse, Telefonnummer, Sozialversicherungsnummer, Staatsangehörigkeit, Berufsbild, Berufstätigkeit, eventuelle Fördermaßnahmen; Daten betreffend der Bildungsmaßnahme (Noten, Absenzen), Daten betreffend des Austrittes/Abschlusses (Austrittsdatum, Austrittsgrund, Datum des Abschlusses, Ausbildungserfolg).

Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, übermittelt der KAV Daten an folgende externe Empfänger:

Magistratsabteilung 15, Magistratsabteilung 40, Magistratsabteilung 2, Statistik Austria.

Bei Inanspruchnahme einer Förderung (AMS/Waff) werden erforderliche Daten (ganztägige Abwesenheiten, Austrittsdatum, eventuelle Ausbildungsverlängerungen, Arbeitsunfall, eventuelle Zahlungen) gemäß Art. 13 Abs.1 lit. d) DSGVO an das AMS/Waff übermittelt.

¹ Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Ausbildung im Gesundheits- und Krankenpflegebereich (Mail am 21.02.2019, KAV Generaldirektion HCM).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016.

² AV: Ausbildungsverordnung; PA: PflegeassistentIn; PFA: PflegefachassistentIn; SV: Spezialausbildungsverordnung; WV: Weiterbildungsverordnung;

Zum Zweck der Organisation der praktischen Ausbildung ist es erforderlich, dass bei zuerkanntem Praktikumsplatz außerhalb des KAV, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Adresse incl. E-Mail Adresse an die externe Praktikumsstelle übermittelt wird.

Eine Übermittlung an Drittländer findet nicht statt.

Die Löschung der Daten erfolgt lehrgangsmäßig 45 Jahre nach Ersterfassung.

Den langen Löschrufen liegt der Normzweck zu Grunde, den Absolventinnen und Absolventen im Falle des Verlustes eines Qualifikationsnachweises die Erlangung eines Duplikates zu ermöglichen, zum anderen ist der Normzweck der Aufbewahrungsregelungen mit dem öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Gewährleistung hoher Qualitätsstandards in den Berufsausbildungen und somit des Patientinnen- und Patientenschutzes zu begründen.³

Es besteht das Recht auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten.

Wenn für die Übermittlung von Daten eine Einwilligung erteilt wurde und dies nicht zur Erfüllung des Ausbildungszwecks bzw. zur Vertragserfüllung oder Erfüllung von gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist, besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, ohne dass davon die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Eine Nicht-Bereitstellung hätte die Konsequenz, dass eine Bildungsveranstaltung beim KAV nicht absolviert werden kann, da der KAV in diesem Fall seinen vorgeschriebenen gesetzlichen Verpflichtungen (PA-AV, PFA-AV, GuKG-SV, GuKG-WV, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Bildungsdokumentationsgesetz, Ausbildungspflichtgesetz) nicht entsprechen kann.

Beschwerden können an die österreichische Datenschutzbehörde gerichtet werden.
<http://www.dsb.gv.at>

Kontakt:

Wiener Krankenanstaltenverbund

Organisation:

Akademie für Fortbildungen und Sonderausbildungen – Bereich Pflege

Datenschutzbeauftragter der Stadt Wien

datenschutzbeauftragter@wien.gv.at

Informationen über den Datenschutz und die Datensicherheit im KAV sind unter http://intranet.wienkav.at/News/Seiten/DSGVO_im_KAV.aspx zu entnehmen.

Stand 21. Februar 2019

³ Erlass betreffend Aufbewahrung von Ausbildungsunterlagen im Lichte der Datenschutzgrundverordnung; Entfall der DVR-Nummer; gesundheitsberufliche Ausbildungen GZ:BMASGK-92250/0031-IX/A/2/2018 vom 24.5.2018.